

rückverwiesen worden ist, führt dann das Verfahren nach den Bestimmungen der StPO zu Ende.

Paragraph 326 entspricht diesen unterschiedlichen Wirkungen eines Kassationsverfahrens für die Fälle, in denen durch das Kassationsgericht das Verfahren noch nicht endgültig abgeschlossen wurde. Ist nach Auffassung des Antragstellers bereits bei Stellung des Kassationsantrages eine weitere Verwirklichung der in der angegriffenen Entscheidung erkannten Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit verfehlt — wenn z. B. der Antragsteller anstelle einer

Strafe mit Freiheitsentzug eine Strafe ohne Freiheitsentzug anstrebt —, beantragt er zugleich die Aussetzung der Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit.

Mit der Regelung, daß die bereits vollzogene Strafe mit Freiheitsentzug im neuen Sachurteil in voller Höhe anzurechnen ist (§327), wird auch im Kassationsverfahren das Prinzip des Verbots der doppelten Bestrafung für dieselbe Straftat durchgesetzt.

---

Literatur UF. Mühlberger/H. Willamowski, / „Wirksamere Ausgestaltung des Rechtsmittel- und des Kassationsverfahrens durch die StPO-Novelle“, Neue Justiz, 1975/16, S. 474.